



1. April 2009

Gemeinderat
9471 Buchs

031 **Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Frohlweg**

Der Überbauungsplan Frohlweg erstreckt sich über die gesamte Parzelle Nr. 809 und somit über eine Fläche von 3'045 m². Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Buchs liegt die Parzelle Nr. 809 in der viergeschossigen Wohnzone W4. Ebenfalls in der viergeschossigen Wohnzone W4 liegen die Parzellen im Norden und Osten der Parzelle Nr. 809. Die Parzelle im Westen der Parzelle Nr. 809 liegt hingegen in der dreigeschossigen Wohnzone W3. Nicht der Bauzone zugeschrieben ist die Parzelle im Süden. Sie liegt in der Landwirtschaftszone und ist als Fruchtfolgefläche (FFF) ausgeschieden.

Durch den vorliegenden Überbauungsplan Frohlweg soll mittels eines guten Projekts eine dichtere Überbauung als nach zonengemässer Überbauungsplan realisiert werden. Mit Schreiben vom 12. Januar 2009 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

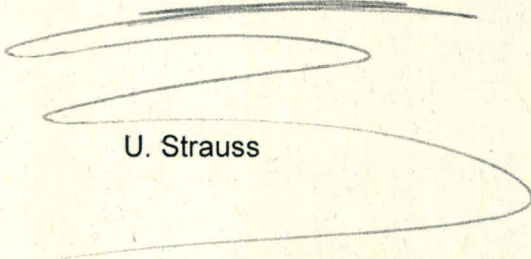
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst